

Wien, am 23. März 2026

Call for Evidence der Europäischen Kommission zu „Binnenmarkt - ungerechtfertigte territoriale Lieferbeschränkungen

Referenten: **Dr. Astrid Ablasser-Neuhuber, Rechtsanwältin in Wien und Dr. Stefan Holzweber, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) beehrt sich folgende

Stellungnahme

zu erstatten:

Da bislang keine näheren Details zu den einzelnen Optionen vorliegen, beschränkt sich die Stellungnahme auf erste vorläufige Anmerkungen.

1. Aus der Perspektive der österreichischen Anwaltschaft ist zu bemerken, dass bereits *de lege lata* umfassende Regulierungsmechanismen bei ungerechtfertigten territorialen Lieferbeschränkungen bestehen. Schon auf Grund der bestehenden Gesetzeslage ist es - wie das Dokument der Kommission zum Call for Evidence auch ausführt - marktbeherrschenden Unternehmen verboten, durch unterschiedliche Preise zu diskriminieren; ebenso dürfen Wiederverkäufern keine nach Mitgliedsstaat unterschiedliche Preise vorgeschrieben werden. Das Fortbestehen von Lieferbeschränkungen und eines „Österreich-Aufschlags“ dürfte demnach eher nicht einer unzulänglichen Rechtslage geschuldet sein.
2. Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, die nachstehenden Optionen ausgehend von der jeweils unterschiedlichen Eingriffsintensität zu betrachten und zunächst mit Option 4 als dem weitreichendsten Ansatz zu beginnen:
3. Aus unserer Sicht muss bei einem Weiterverfolgen der **Option 4** berücksichtigt werden, dass mit der Einführung von über das Kartellrecht hinausgehenden Verboten und der Notwendigkeit zusätzlicher Rechtfertigungen ein unmittelbarer Eingriff in die Preisfestsetzungsfreiheit und somit in ein Kernprinzip des freien Wettbewerbs verbunden wäre. Ein solcher Eingriff birgt erhebliche Risiken unerwünschter Auswirkungen auf den Wettbewerb, insbesondere im Hinblick auf Preisbildungsmechanismen, Anreizstrukturen und die Funktionsfähigkeit grenzüberschreitender Märkte.
4. Zudem besteht die Gefahr, dass eine von Marktmachtkriterien losgelöste Regulierung zu Übererfassung führt und auch solche Verhaltensweisen erfasst, die

wettbewerblich unbedenklich sind. Dies könnte nicht nur zu Rechtsunsicherheit beitragen, sondern auch bestehende kartellrechtliche Systematiken unterlaufen.

5. **Option 3** erscheint aus österreichischer Sicht aber insoweit als ein weiterverfolgungswerter Ansatz, als das darin angesprochene Konzept der wirtschaftlichen Abhängigkeit – soweit dies auf Grundlage des Dokuments der Kommission beurteilt werden kann – mit dem im österreichischen Kartellrecht verankerten und gefestigten Konzept der relativen Marktmacht korrespondiert (vgl etwa § 4a KartG). Dieses knüpft gerade an Situationen an, in denen Unternehmen zwar nicht über absolute Marktmacht, jedoch über eine überlegene Stellung gegenüber wirtschaftlich abhängigen Geschäftspartnern verfügen.
6. Eine an dieses Konzept anknüpfende Regulierung hätte den Vorteil, dass allfällige Rechtsfolgen bzw. Verbote tatsächlich an das Vorliegen von Marktmacht bzw. wirtschaftlicher Überlegenheit gebunden wären. Dies erscheint nicht nur systematisch konsistent mit bestehenden kartellrechtlichen Wertungen, sondern auch aus rechtsstaatlicher Perspektive sachgerechter und treffsicherer, da Eingriffe zielgerichtet auf tatsächlich problematische Marktverhältnisse beschränkt bleiben könnten.
7. Die Zweckmäßigkeit von **Option 1 und 2** hängt maßgeblich von ihrer konkreten Ausgestaltung sowie dem jeweils zugrunde gelegten rechtlichen Konzept ab. Es gilt hier das bereits zu Option 4 Gesagte: Eingriffe in die freie Preisgestaltung – selbst über den indirekten Weg von Selbstregulierung oder unverbindlichen Leitlinien außerhalb bestehender kartellrechtlicher Verbote – bergen das Risiko zusätzlicher Wettbewerbsverzerrungen. Dies gilt insbesondere dann, wenn solche Instrumente faktisch eine steuernde Wirkung auf Marktverhalten entfalten, ohne hinreichend klar in bestehende rechtliche Rahmen eingebettet zu sein.
8. Gleichzeitig könnten sowohl Selbstregulierungsmaßnahmen (Option 1), etwa in Form von Verhaltenskodizes, als auch Leitlinien der Europäischen Kommission für nationale Behörden und Marktakteure (Option 2) einen Beitrag zu erhöhter Transparenz und besserer Orientierung leisten. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund relevant, dass es sich bei der adressierten Problematik teilweise um rechtliches und ökonomisches Neuland handelt.

Ansprechpartner / Contact: Jessica König, ÖRAK-Vertretung Brüssel / Brussels Office

